



ENTWURF JULIAN BALLENSTEDT / BERLIN  
Stand des »Hamburger Fremdenblatts«

eingetragene Firma haben, keine Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind.

b) Sie werden also Ihre juristische Bibliothek durch ein bürgerliches Gesetzbuch komplettieren müssen und — finden in dem ausführlichen Sachregister das Stichwort Skizze auch nicht. Sie erwägen nun, daß Sie einen Auftrag hereingenommen haben und daß es dem Gesetz auf dessen Gegenstand wohl weniger ankommen wird, und da finden Sie unter »Auftrag« siehe § 662: Sie lesen:

»Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für ihn unentgeltlich zu besorgen« und sind über das BGB. hell entrüstet. Also Sie sollen gar nichts zu beanspruchen haben? Das scheint Ihnen nun doch nicht mit rechten Dingen zuzugehen, und nun fragen Sie doch einen Juristen. Der sagt: Ein Auftrag, der nicht unentgeltlich ist, ist eben kein Auftrag. Sie sollten ein Werk herstellen, also ist der Vertrag ein Werkvertrag: § 631 fg. BGB. Dieser Paragraph besagt, daß der Besteller eine Vergütung zu zahlen hat, wenn sie vereinbart ist. Wenn keine Vereinbarung getroffen ist, dann gilt eine Vergütung nach § 662 als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

VII. Da kann der Richter einsetzen: Aber darüber streiten die Parteien gerade, ob Skizzen gebührenpflichtig oder frei sind. Die vom Verein der Plakatsfreunde und dem Bund Deutscher Gebrauchsgraphiker aufgestellte Gebührenordnung entscheidet bejahend. Aber sie ist nicht Gesetz und auch noch nicht als Geschäftsgebrauch anerkannt, in unserem Falle sind die Lieferungsbedingungen des Bundes, in denen auf die Gebührenordnung verwiesen wird, auch nicht Vertragsinhalt geworden. Der Richter muß also aus den »Umständen« entscheiden, woraus Sie sehen werden, daß der Richter es trotz der vielen Paragraphen seines Gesetzbuchs nicht so leicht hat, wie der oben zitierte Kollege von der medizinischen Fakultät meinte.

a) Der Richter wird zuungunsten des Gebrauchsgraphikers zu würdigen haben, daß allerdings die Gratis- und Frankolieferung von Skizzen in beliebiger Anzahl von Druckereien, lithographischen Anstalten und selbst von Gebrauchsgraphikern für ein faires Mittel im Konkurrenzkampf gehalten und zwar bekämpft, aber nicht beseitigt worden ist. Sie wissen wohl auch aus Erfahrung, wie gern der Verbraucher geneigt ist, solche angenehmen und Kosten ersparenden Mißbräuche zu verallgemeinern. Um so wichtiger und entsprechend vom Richter zu berücksichtigen ist die